

Telefon: 0 233-39718
Telefax: 0 233-39715

Kreisverwaltungsreferat
Rettungsdienst, Geschäftsstelle
d. Rettungszweckverbandes
KVR-R1

Rettungswache auf dem Gelände des Klinikums Harlaching

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02309 der Bürgerversammlung
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 15.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00930

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 18.08.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am 15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, auf dem Gelände des Klinikums Harlaching eine Rettungswache zu erbauen, die um einen Notarztstandort zu erweitern ist. Es mögen hierfür auch Zuschüsse des Freistaates Bayern beantragt werden.

Begründung:

Eine Rettungswache ist ein Standort des Rettungsdienstes, in der Notarztwagen, Rettungswagen und Krankentransportwagen sowie deren Besatzungen untergebracht sind. Sie enthält Aufenthaltsräume, Ruheräume, Desinfektionsräume, Duschen, Toiletten und Verwaltungsräume.

Es gibt in München bereits mehrere Rettungswachen, die sich aber in dem Bereich der Innenstadt sowie im Westen und Norden Münchens konzentrieren.

Der Süden Münchens hat hier einen deutlichen Nachholbedarf.

Eine solche Rettungswache würde bedeuten, dass im Münchner Süden in Notfällen in kurzer Zeit ein Rettungswagen mit Notarzt am Unfallort wäre oder bei medizinischen Notfällen

schneller am Einsatzort wäre.

Der Standort Klinikum Harlaching wäre auch deshalb besonders geeignet, weil dort auch eine Behandlung von Schwerverletzten angeschlossen werden könnte.

Ein Bereitschaftsnotarzt aus der Rettungswache könnte erforderlichenfalls auch den auf dem Klinikgelände stationierten Hubschrauber für einen Luftrettungseinsatz nutzen.

Die Landeshauptstadt München möge sich für dieses Projekt um Zuschüsse des Freistaates Bayern bemühen, ggf. auch gemäß dem Bayer. Rettungsdienstgesetz und evtl. gemäß dem Bayer. Katastrophenschutzgesetz.

Hierzu teilen wir Folgendes mit:

Ein ähnlich lautender Stadtratsantrag unter der Nr. 14-20 / A 04485 „Rettungswache auf dem Klinikgelände Harlaching“ von Herrn Stadtrat Dr. Reinhold Babor vom 28.09.2018 wurde bereits erledigt und enthielt den auch weiterhin gültigen Text:

„Vielen Dank, dass Sie dieses für die Münchner Bevölkerung sehr wichtige Thema regional ebenfalls aufgreifen.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, beschäftigt sich damit ein parteienübergreifender Stadtratsantrag ebenfalls, erweitert auf die gesamte Ausdehnung der Landeshauptstadt München.

Der Rettungszweckverband München beschäftigt sich bereits seit längerer Zeit mit der Thematik und die in München ansässigen Rettungsdienstorganisationen sind ebenfalls bestrebt, neue Rettungswachenstandorte zu erschließen.

Bezogen auf einen Rettungswagenstandort am Klinikum Harlaching wurden seitens des Rettungszweckverbandes bereits am 12.10.2018 Gespräche mit der Klinikleitung und den dort zuständigen leitenden Ärzten aufgenommen.

In einem ausführlichen Gespräch wurden die relevanten Aspekte erörtert.

Von Seiten des Rettungszweckverbandes bestehen keinerlei Vorbehalte gegen die Stationierung eines Rettungswagens auf dem Gelände des Krankenhauses Harlaching.

Die Einrichtung eines Notarztstandortes kann nur mit Zustimmung der Sozialversicherungsträger in Bayern vorgenommen werden. Derzeit sind jedoch die Erfolgsaussichten dafür sehr gering.

Im Jahr 2020 soll es eine neue, bayernweite Studie zum Thema „Notarzdienst“ geben, in der auch der Rettungsdienstbereich München hinsichtlich der Anzahl und der Verteilung neu betrachtet werden wird. (Aktualisierung: Ein Auftrag zur Untersuchung des Notarzdienstes in Bayern wurde am 21.04.2020 erteilt. Mit einem Ergebnis ist frühestens Ende 2020 / Anfang 2021 zu rechnen.)

München gilt, nach allen bisher durchgeführten Auswertungen, als eine mit Notarztstandorten sehr gut versorgte Region.

Vor Jahren mussten wir bereits einen Versuch der Sozialversicherungsträger abwehren, die Anzahl der Standorte (derzeit 11) zu reduzieren.

Es ist kaum vorstellbar, dass eine erneute Studie des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM) aktuell zu anderen Ergebnissen kommt.

Für den Notarzt gilt in Bayern keine Hilfsfrist. Nachdem die Rettungswagen in München diese jedoch in ca. 97 % einhalten (Vorgabe Bayern = 80 %), besteht aus Sicht der Krankenkassen kein Erfordernis für weitere Notarztstandorte.

Die Münchner Rettungsdienstorganisationen, die potentiell als Betreiber einer Rettungswache in Frage kommen, wurden über das Angebot der Harlachinger Krankenhausleitung informiert und können somit nähere Details direkt mit den Vertretern des Klinikums verhandeln.

Der Rettungszweckverband München hat in diesem Zusammenhang angeboten, die Gespräche bei Bedarf aktiv zu begleiten.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.“

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02309 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 15.11.2018 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Branddirektion, Herr Stadtrat Jens Luther hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

In dem rettungsdienstlichen Versorgungsbereich der Stadtteile Harlaching, Giesing und Thalkirchen sind aktuell sechs Rettungswachen des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes vorhanden. Die gesetzlich vorgegebene Fahrzeit des Rettungsdienstes von zwölf Minuten in 80% aller Fälle wird seit Jahren im gesamten Rettungsdienstbereich München (Stadt und Landkreis) bereits zu 97% erfüllt. Eine ausführliche Bedarfsanalyse durch das Institut für Notfallmedizin und

Medizinmanagement an der LMU München hat eindeutig ergeben, dass eine Ausweitung der rettungsdienstlichen Strukturen im Bereich Harlaching, aufgrund der deutlichen Reduktion an Notfallereignissen innerhalb der letzten vier Jahren, in diesem Stadtteil nicht notwendig ist.

Im Zuge eines Neubaus auf dem Gelände des Klinikums Harlaching hat der Rettungszweckverband München trotzdem vorsorglich ein Interesse an der Errichtung eines Rettungswagenstellplatzes bekundet und befindet sich diesbezüglich bereits in Planungsgesprächen mit der München Klinik. Die Sachbehandlung erfolgt als ein Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 22 GeschO.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02309 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Weisenburger

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 18 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - R1

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532